



VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien
per Mail: post@III7.bmwa.gv.at

Wien, 21. Mai 2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf und erlauben uns, zum Änderungsentwurf des Arbeitszeitgesetzes Folgendes anzumerken:

1. Mit dem vorliegenden Entwurf werden eine Reihe von Arbeitszeitflexibilisierungen eingeführt, die aus Sicht der Arbeitgeber grundsätzlich zu begrüßen sind. Solche Regelungen können nunmehr nicht nur durch Kollektivvertrag sondern im Falle der Ermächtigung durch KV oder bei Fehlen eines KV (§ 1a) auch durch Betriebsvereinbarung eingeführt werden. Trotzdem wäre es aber wünschenswert, wenn solche Flexibilisierungen direkt im Gesetz verfügt werden, sodass sie ohne Dazwischentreten einer BV genutzt werden könnten. Erst dann wäre eine wirksame Nutzung der Arbeitszeitflexibilisierung gesichert.

2. Der in § 19d des Entwurfs verankerte Mehrarbeitszuschlag bei Teilzeitarbeit bildet eine zusätzliche Belastung bei den Arbeitskosten und stellt die durch Teilzeit mögliche Flexibilisierung wieder in Frage. Er führt auch tendenziell zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Vollzeitarbeitskräften.

Hierzu schlagen wir vor, den Zeitrahmen für den 1:1-Zeitausgleich von 3 auf 6 Monate auszudehnen, womit dieser dann dem Zeitrahmen des neuen § 19f (Abbau von Zeitguthaben) entsprechen würde und wegen der Verdoppelung der Zeitachse auch als sachgerechte Lösung anzusehen wäre.

Weiters ersuchen wir, für das Wirksamwerden der Zuschlagsregelung eine Art Schwellenwert vorzusehen, dergestalt, dass der Mehrarbeitszuschlag entweder erst bei Teilzeitarbeitsverhältnissen ab 50 % der Normalarbeitszeit gemäß Gesetz oder KV oder ab einer bestimmten Mindestzahl an Arbeitsstunden pro Woche (z.B. 25 Stunden) schlagend werden kann. Gerade bei durchgehenden Dienstverhältnissen mit geringen Stundenzahlen, wie sie etwa im Expedit einer Zeitung für die Spitzenabdeckung üblich sind, würden durch die kurzen Durchrechnungszeiträume und den 25 %-Zuschlag die innerbetrieblichen Abläufe erheblich bürokratisch erschwert und verteuert werden.

3. Die im § 28 Abs. 8 des AZG-Entwurfs vorgesehene Bestrafung wegen Verstößen gegen Aufzeichnungspflichten, und zwar gesondert hinsichtlich jedes einzelnen Arbeitnehmers, kann bei größeren Betrieben zu beträchtlichen Strafsummen führen und damit wirtschaftlich bedrohlich sein. Sie erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention nicht deliktsadäquat. Wenn für 50 oder 350 Arbeitnehmer keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden, ist die Vorwerfbarkeit des deliktischen Verhaltens mE gleich groß; nicht einzusehen wäre aber die Strafhöhe auf Basis der Mindeststrafe mit €3.600,-- im einen und mit €25.200,-- im anderen Fall. Hier sollten einheitliche Geldstrafen ungeachtet der Belegschaftsgröße verhängt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Schaffelhofer
(Verbandsgeschäftsführer)